

# **Beitragsordnung des BVK, Bundesverbandes Kraftwerksnebenprodukte e.V.**

- in der Fassung vom 7. September 2010 –

Die Mitgliederversammlung des Bundesverbandes Kraftwerksnebenprodukte e.V. hat am 07.09.2010 gemäß Punkt 6 der Satzung zum 1.1.2011 folgende Beitragssatzung gefasst:

## **1. Grundsatz**

1. Der jährliche Haushaltsplan wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Die Mittel zur Deckung – Gesamtbeitragssumme- werden durch Beiträge und Umlagen der Mitglieder aufgebracht.

## **2. Bemessung der Beiträge**

1. Der jährliche Beitrag für außerordentliche Mitglieder gemäß 4.2 der Satzung beträgt : **250,00 €**.
2. Der jährliche Beitrag für ordentliche Mitglieder gemäß 4.1 der Satzung setzt sich wie folgt zusammen:
  - **Erzeuger (Kraftwerke): 10.000,00 €**
  - **Vermarkter**
    - **bis 200.000 Tonnen: 7.500,00 €**
    - **> 200.000 Tonnen: 25.000,00 €**
3. Für Unternehmen, die ordentliche Mitglieder im BVK werden möchten, wird eine Aufnahmegebühr von **5.000,00 €** erhoben.
4. Anrechenbar für die Tonnagen sind die in Deutschland und im Ausland vermarkteten Flugaschemengen des Vorjahres mit der Baustoffqualität EN 450. Andere Kraftwerksnebenprodukte wie Kesselsand, Wirbelschichtaschen, SAV-Produkte usw. sind nicht zu berücksichtigen. Vermarkter dieser Kraftwerksnebenprodukte fallen in die Kategorie „bis 200.000 Tonnen“.  
  
Für Flugasche ist zu erfassen:
  - alle in Deutschland vermarkteten Tonnagen, unabhängig davon, ob sie aus deutschen Kraftwerken stammen oder nach Deutschland importiert wurden.
  - im Ausland vermarktete Tonnagen, soweit sie aus deutschen Kraftwerken stammen.
  - Für den Fall, dass BVK-Mitglieder untereinander Mengen veräußern, erfasst der Erstabgeber.
5. Die Bemessung der Beiträge und/oder der Vermarktungsschwellen sowie der Aufnahmegebühr können durch verbindliche Festlegungen der Gesellschafterversammlung des BVK verändert werden (siehe 8.10 der BVK-Satzung).